

Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljähri- gen in der Landeshauptstadt Erfurt vom

Aufgrund der §§ 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) und § 23 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStatG) vom 21.07.1992, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt die folgende Satzung über die Durchführung einer Befragung zur Erstellung eines Lebenslagenberichtes von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen in der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen.

Inhalt

- § 1 Gegenstand und Zweck
- § 2 Kreis der zu Befragenden
- § 3 Durchführung der Erhebung
- § 4 Geheimhaltung
- § 5 Unterrichtung
- § 6 Erhebungs- und Hilfsmerkmale
- § 7 Zweckbindung
- § 8 Kosten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand und Zweck

(1) Gegenstand dieser Satzung ist die Durchführung einer sozialwissenschaftlichen Befragung zur Erstellung eines Berichtes über die Lebenslagen von jungen Menschen i. S. des § 7 SGB VIII in Erfurt. Ziel der Berichterstellung ist es, eine regelmäßig aktualisierte Planungsrundlage für die Jugendhilfe-, Bildungs- und Sozialplanung in Erfurt zu schaffen. Die Befragung stellt eine Form der Beteiligung junger Menschen an Planungsprozessen dar.

(2) Die im Abs. 1 benannte Aufgabe findet erstmals 2013 und danach regelmäßig alle drei Jahre statt.

§ 2 Kreis der zu Befragenden

(1) Die Erhebung wird bei einer repräsentativen Auswahl von jungen Menschen i. S. des § 7 SGB VIII durchgeführt. Die genaue Festlegung der zu Grunde liegenden Altersgruppen obliegt den Verantwortlichen nach § 3 (1).

(2) Der Stichprobenumfang richtet sich nach der durch das Jugendamt festgelegten Grundgesamtheit des im Absatz 1 angegebenen Personenkreises. Der auf Grundlage der Grundgesamtheit benötigte Stichprobenumfang wird durch die Statistikstelle ermittelt. Die Erhebung hat jedoch mindestens einen Stichprobenumfang von 1500 Personen.

(3) Befragt werden durch Zufallsauswahl bestimmte Personen mit Hauptwohnsitz in Erfurt. Als Grundlage für die Zufallsauswahl dient das Einwohnermelderegister.

§ 3 Durchführung der Erhebung

(1) Die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Ergebnisfeststellung trägt das Jugendamt mit Unterstützung durch das Amt für Bildung. Dabei bedient es sich der Statistikstelle der Stadtverwaltung Erfurt. Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Erstellung des Fragebogens, die technische Abwicklung, die Aufbereitung der Ergebnisse und die anschließende standardisierte Auswertung. Geplante Erhebungen sind der Statistikstelle zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen, mit ihr abzustimmen und ggf. zu koordinieren. Insbesondere sichert die Statistikstelle die datenschutzrechtlichen Anforderungen an obige Aufgabe.

(2) Die Erhebung erfolgt bei minderjährigen Personen über die Erziehungsberechtigten der durch die Stichprobe ermittelten Kinder und Jugendlichen.

(3) Die Erhebung kann schriftlich auf dem Postweg oder als Online-Befragung durchgeführt werden. Kombinationen sind möglich. Bei einer postalischen Befragung können die ausgefüllten Erhebungsvordrucke in einem verschlossenen Umschlag an die aufgedruckte Adresse der Statistikstelle zurückgesandt werden. Das Verfahren zur Online-Befragung bedarf der datenschutzrechtlichen Freigabe durch den Oberbürgermeister, der die Aufgabe an den zuständigen Beigeordneten delegieren kann.

(4) Die Fragebögen werden ungeöffnet unter Wahrung des Datenschutzes von der Statistikstelle der Landeshauptstadt Erfurt übernommen und anschließend dort verarbeitet.

(5) Die Erhebung erfolgt ohne Auskunftspflicht.

(6) Personelle Unterstützung zur Abwicklung der Erhebung und für spezielle Analysen, welche über die standardisierte Auswertung hinausgeht, wird vom verantwortlichen Amt zur Verfügung gestellt.

§ 4 Geheimhaltung

(1) Die Einzelangaben der Erhebung unterliegen der Geheimhaltung nach § 17 des Thüringer Statistikgesetzes. Für ihre Verarbeitung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Erfurt.

(2) Alle an der Durchführung und Analyse beteiligten Personen, die nicht Mitarbeiter der Statistikstelle sind, sind gemäß § 14 Abs. 3 ThürStatG zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und die Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 5 Unterrichtung

Die zu befragenden Personen sowie bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte werden schriftlich gemäß § 19 ThürStatG unterrichtet.

§ 6 Erhebungs- und Hilfsmerkmale

(1) Für die in § 1 Abs. 1 benannte Studie können folgende Erhebungsmerkmale erfragt werden:

- Freizeitinteressen, Freizeitverhalten und Nutzung von Angeboten
- finanzielle Situation und Wohnsituation der Familie und der Befragten
- Bewertung der eigenen Lebenssituation und Zukunftsperspektiven
- Bildung und Ausbildung

- Erziehung und Unterstützung
- Mobilität
- Partizipation
- Gesundheit und Ernährungsverhalten
- Gewalterfahrungen
- Gebrauch von legalen und illegalen Drogen
- Mediennutzung
- demographische Angaben

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift des Erziehungsberechtigten und des zu Befragenden. Diese sind von den Erhebungsmerkmalen getrennt zu speichern. Sie sind zu löschen, sobald die Überprüfung der Befragungsergebnisse auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist.

§ 7 Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Befragung sind unter Beachtung des Thüringer Statistikgesetzes und des Thüringer Datenschutzgesetzes öffentlich zugänglich zu machen.

§ 8 Kosten

Die Kosten für die Erhebung trägt das verantwortliche Amt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.